

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz  
D - 10173 Berlin II D 112

ÖKOWERK Berlin  
Herrn Dr. Meißner  
Teufelsseechaussee 22-24

14193 Berlin

Geschäftszeichen  
II D 112

Bearbeiter/in  
Herr Adam

Zimmer  
3.016

Telefon  
(030) 9025 – 2046 (Intern: 925)

Telefax  
(030) 9025 – 2983 (Intern: 925)

Datum  
21. August 2008

Wasserversorgungskonzept Berlin

Ihr Schreiben vom 17.06.2008, mein Zwischenbescheid vom 16.07.2008

Sehr geehrter Herr Dr. Meißner,

wie in meinem Zwischenbescheid angekündigt, nehme ich im Folgenden zu der von Ihnen bzw. den beteiligten Naturschutzverbänden angesprochenen Aspekten fachtechnisch Stellung.

Einzelne Detailfragen, wie z.B. der vorgeschlagene Einbau drehzahlgesteuerter Pumpen, Sanktionen gegenüber Verursachern von Schadstoffeinträgen oder eine andere Ausgestaltung des Grundwasserentnahmeentgelts sind – soweit überhaupt erforderlich – jedenfalls nicht im Rahmen der Diskussion über das WVK zu erörtern.

Zielsetzung des Wasserversorgungskonzeptes ist es, die Rahmenbedingungen für die Trinkwasserversorgung der Berliner Bevölkerung bis 2040 festzulegen, die zugleich als Richtschnur für die durchzuführenden Bewilligungsverfahren dienen sollen.

Daher mussten bei der Festlegung der „angestrebten Bewilligungsmenge“ im Rahmen der Daseinsvorsorge sowohl mögliche Steigerungen im Wasserverbrauch als auch potentielle Risiken für die Wasserversorgung berücksichtigt werden. Die daraus sich ergebenden maximalen Fördermengen werden im Rahmen der jeweiligen Bewilligungsverfahren festgelegt werden, damit im Bedarfsfall die BWB unmittelbar handlungsfähig sind.

Natürlich werden die BWB die bewilligten Fördermengen nur insoweit in Anspruch nehmen, wie sie Trinkwasser absetzen können. Nicht zuletzt wird durch das Grundwasserentnahmeentgelt eine entsprechende Steuerungsfunktion ausgeübt.

Das für die Trinkwasserversorgung Berlins erforderlich Dargebot ist, wie entsprechende gutachterliche Untersuchungen (2004/2005 bzw. 2007) belegen, vorhanden, dabei lagen diesen Berechnungen die hohen Antragsmengen von 1996 (rd. 355 Mio. m<sup>3</sup>) zugrunde. Es kann für die im WVK benannten „angestrebten Bewilligungsmenge“ auch nicht ernstlich in Frage gestellt werden, wurden doch beispielsweise 1989 insgesamt 378 Mio. m<sup>3</sup> Grundwasser gefördert.

Der im WVK unterstellte Rückgang der Grundwasserneubildung um 40 % und ein Rückgang des sommerlichen Mittelwasserabflusses von ebenfalls 40 %, wie für das Land Brandenburg prognostiziert, berücksichtigt ausreichend die möglichen Folgen eines Klimawandels.

Eine von meiner Verwaltung beauftragte Untersuchung der HU Berlin über die Wasserhaushaltsgrößen für das Stadtgebiet Berlin kam 2007 im Falle des deutlichsten Rückgangs lediglich zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung in Berlin um 20%.

Selbstverständlich werden die weiteren - auch klimamäßigen - Entwicklungen sorgfältig zu berücksichtigen sein, speziell hinsichtlich der Wasserqualität. Dem Erhalt bzw. der Verbesserung der Qualität des Oberflächenwassers und damit des Uferfiltrats dient die beabsichtigte Weiterentwicklung der Abwasserreinigung. Hinsichtlich der Sulfatproblematik wird eine Konsensentscheidung mit dem Freistaat Sachsen, Brandenburg und Berlin angestrebt.

Die Aufgabe der Wasserwerksstandorte Altglienicke, Buch und Jungfernheide, die zum Teil seit über 10 Jahren nicht mehr an der Trinkwasserversorgung Berlins beteiligt sind, kann erfolgen, weil auch ohne diese Werke ausreichende Versorgungskapazitäten bestehen. Insoweit vollzieht das WVK frühere Entscheidungen der BWB nach. Diese Werke waren daher auch nicht bei den Nachhaltigkeitsüberlegungen zu berücksichtigen.

Für eine Wiederinbetriebnahme dieser Werke müssten die Anlagen zur Rohwasserförderung, Aufbereitung und Reinwasserförderung neu errichtet werden. Die dafür erforderlichen Investitionen führten zu höheren Kapitalkosten und zusammen mit den zusätzlichen Betriebskosten zu erhöhten Wassertarifen.

Im übrigen darf ich darauf hinweisen, dass eine Aufrechterhaltung der Wasserschutzgebietsverordnungen als vage Handlungsoption für eine unbestimmte Zeit ohne ein konkretes Erfordernis für die Trinkwasserversorgung begründen zu können, aus Rechtsgründen nicht möglich ist. Die mit jeder Wasserschutzgebietsverordnung einhergehenden Eigentumsbeschränkungen sind nur dann verhältnismäßig, wenn sie zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung erforderlich sind. Die Nichterforderlichkeit ist durch das WVK belegt.

Lediglich die Wiederinbetriebnahme des Wasserwerkes Johannisthal nach abgeschlossener Altlastensanierung ist vertretbar, da dadurch neben einer Absicherung der Versorgung im südöstlichen Raum unter anderem eine Entlastung der Wasserwerke Beelitzhof und Tiefwerder und damit eine Verlagerung der Grundwasserförderung weg von den Gebieten, die nach ihren Naturgegebenheiten stärker sensibel und anfällig sind, erreicht wird. Hinzu kommt, dass der Betrieb des Werkes Johannisthal zur Aufrechterhaltung siedlungsverträglicher Grundwasserstände in seinem Einflussbereich beitragen wird.

Die umweltmäßigen Auswirkungen des Betriebes der Wasserwerke werden detailliert Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Bewilligungsverfahren sein, an denen die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt werden.

Der eingetretene Rückgang der Grundwasserförderung respektive des Trinkwasserverbrauchs um rund 45 % seit Ende der achtziger Jahre hat zweifelsohne zu einer Entlastung der grundwasserabhängigen Landökosysteme geführt. In den einzelnen Umweltverträglichkeitsuntersuchungen wird jeweils geprüft werden, ob der derzeitige Zustand der jeweiligen Naturräume erhalten oder ggf. auch verbessert werden kann.

Nach Abschluss der Bewilligungsverfahren wird zu entscheiden sein, ob auf deren Grundlage eine Fortschreibung des Wasserversorgungskonzeptes geboten ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Stein  
II AbtL (V)